

Kindergarten – Elternbeiträge des städtischen Ganztages-Kindergartens Hauptmannstraße 11, Mühlacker

(privat-rechtlich)

GR-Beschluss vom 19.12.2000

VA-Beschluss vom 29.04.97

gültig ab 01.01.2002

- (1) Die Stadt Mühlacker betreibt ab 10.01.1994 einen 1-gruppigen Ganztageskindergarten mit max. 20 Plätzen in der Hauptmannstraße 11. Aufgenommen werden können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 6. Lebensjahr.

Die Aufnahme richtet sich sowohl nach den vorhandenen Plätzen, als auch nach der sozialen Dringlichkeit des Einzelfalles. Danach haben die Kinder von Alleinerziehenden, berufstätigen Müttern oder Vätern Vorrang vor Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind.

- (2) Der Ganztageskindergarten ist durchgehend von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Kinder erhalten eine warme Mahlzeit (in den Gebühren enthalten) und können in der Einrichtung schlafen. Der Tagesablauf wird entsprechend der langen Verweildauer der Kinder gestaltet, das heißt, eine der am kindlichen Rhythmus orientierte Abwechslung von Aktivität und Ruhepause ermöglicht.
- (3) Für den Besuch des Ganztageskindergarten werden die nachstehenden vom Verwaltungsausschuß am 29.04.97 beschlossenen, gestaffelten und einkommensabhängigen Gebührensätze erhoben.

Ab 01.01.2002 tritt folgende Benützungsgebührenordnung in Kraft:

Mtl. Brutto- einkommen	1.Kind	2.Kind	3.Kind	in der Familie
bis 750 €	90 €	81 €	72 €	
bis 1000 €	105 €	94 €	84 €	
bis 1250 €	120 €	108 €	96 €	
bis 1500 €	135 €	121 €	108 €	
bis 1750 €	150 €	135 €	120 €	
bis 2000 €	135 €	148 €	132 €	
bis 2500 €	195 €	175 €	156 €	
bis 3000 €	225 €	202 €	180 €	
bis 3500 €	255 €	229 €	204 €	
bis 4000 €	285 €	256 €	228 €	
bis 4500 €	315 €	283 €	252 €	
über 4500 €	345 €	310 €	276 €	

Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben und jeweils zu Beginn des Monats abgebucht.

- (4) Als maßgebendes Einkommen gilt die Summe des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten volkswirtschaftlichen Einkommens der Erziehungsberechtigten. Zum volkswirtschaftlichen Einkommen selbst zählen die Einkünfte im Sinne § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie die sonstigen Einkünfte wie beispielsweise Arbeitslosen- und Berufsausbildungsunterstützung, Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall, Miet- und Pachteinnahmen, Mutterschaftsgeld, Renten, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld etc. das Gebührenschnldners und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Immobilien, Maschinen, Fuhrpark etc. ist nicht zulässig. Als Einkommensnachweise dienen Einkommenssteuerbescheide oder Verdienstrnachweise der letzten 12 Monate sowie Bewilligungsbescheide, Verträge etc. über die sonstigen Einkünfte.

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden gebührenmäßig wie Ehegatten erfaßt.

Kann das monatliche Einkommen nicht festgestellt werden, weil entsprechende Nachweise nicht vorliegen, so ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbetrag in Höhe von 345 € festzusetzen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Härtefällen eine Ermäßigung der Gebühren zu bewilligen.